



Fachhochschule Münster • FB 9 • Postfach 30 20 • 48016 Münster

Frau WP/StB Liesel Knorr  
Präsidentin des  
Deutscher Standardisierungsrat DRSC e.V.  
Zimmerstr. 30  
10969 Berlin

Vorab per Email: info@drsc.de

Fachbereich Wirtschaft  
Prof. Dr. Isabel von Keitz

Münster, 06.12.2010

## Stellungnahme zum E-DRS 26

Sehr geehrte Frau Knorr,

gerne nehme ich zu dem E-DRS 26 „Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises“ Stellung. Dabei beschränke ich meine Anmerkungen auf einzelne Fragen bzw. Textziffern des E-DRS 26.

### Ad Frage 1, E-DRS 26.6:

Es ist zu begrüßen, dass im E-DRS 26 der „beherrschende Einfluss“ anders als in DRS 4.7 nicht allein mit den vier typisierenden Fällen gemäß § 290 Abs. 2 HGB, sondern allgemeingültig definiert wird. Warum der DSR allein das Kriterium „Bestimmung der Finanz- und Geschäftspolitik“ in die Definition des beherrschenden Einflusses (Tz. 6) integriert hat, ist indes nicht ersichtlich. So wird in § 290 Abs. 1 HGB keines der drei Kriterien, welche die in der Regierungsbegründung enthaltene Definition vorsieht, explizit genannt (siehe hierzu A2 des E-DRS 26). Entsprechend der Regierungsbegründung zum BilMoG (BT-Drucksache 16/12407, S. 89) sollte die **Definition des „beherrschenden Einflusses“** in Tz. 6 insofern **alle drei Merkmale „unmittelbare oder mittelbare Bestimmung der Finanz- und Geschäftspolitik“, „Dauerhaftigkeit“ und „Nutzenziehung“ enthalten**. Nur so wird auch adäquat deutlich, dass die in E-DRS 26.11-13 erläuterten Kriterien verpflichtend kumulativ zur Begründung eines Mutter-Tochter-Verhältnisses i.S.d. § 290 Abs. 1 HGB zu erfüllen sind.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass mit dem Erlass des E-DRS 26 die Definition des beherrschenden Einflusses auch in DRS 4.7 entsprechend geändert werden sollte.

Corrensstraße 25  
48149 Münster  
Fon+49(0)2 51/83-65 656  
Fax+49(0)2 51/83-65 663  
i.vonkeitz@fh-muenster.de  
www.fh-muenster.de  
www.isabelvonkeitz.de

### **Bachelor-Studiengänge:**

Betriebswirtschaft (B.A.)  
European Business Programme  
– EBP – (B.A.)  
Deutsch-Lateinamerikanischer  
Studiengang Betriebswirtschaft  
– C · A · L · A – (B.A.)  
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

### **Master-Studiengänge:**

Accounting and Finance  
International Management  
Logistik  
Auditing, Finance and Taxation  
International Supply Chain Management  
Management Consulting

**Wir bilden Qualität!**

Ad Frage 2, E-DRS 26.13, A2 sowie Frage 9a, E-DRS 26.87ff.:

Der in E-DRS 26.13 dargestellten Vorgehensweise zur Auslegung des Kriteriums „Dauerhaftigkeit“ ist grundsätzlich zuzustimmen. Wie oben bereits ausgeführt, sollte aber das Kriterium der Dauerhaftigkeit in die Definition des beherrschenden Einflusses integriert werden.

Zudem rege ich an, die Ausführungen in A2 des E-DRS 26 zu überdenken, da diese in der bisherigen Form missverständlich sein können. So beziehen sich die Ausführungen zur Erläuterung/Begründung des Kriteriums „Dauerhaftigkeit“ in A2 auf den ganzen § 290 HGB und nicht nur auf Abs. 1 des § 290 HGB und darüber hinaus wird gefordert, erst die Rechte und Einflussmöglichkeit an sich zu beurteilen. Hiermit könnte der Eindruck erweckt werden, dass der „Negativtest“ hinsichtlich der Dauerhaftigkeit auch für die vier in § 290 Abs. 2 HGB genannten Fälle durchzuführen ist, respektive kein Mutter-Tochter-Verhältnis über § 290 Abs. 2 HGB generiert wird, wenn z.B. die Stimmrechtsmehrheit nicht dauerhaft besteht. Durch einen konkreten Verweis auf Abs. 1 des § 290 HGB sowie die Streichung „Rechte“ in A2 könnte dies entsprechend klar gestellt werden.

Ferner wäre (z.B. in Tz. 87ff.) eine Klarstellung hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Kriterium der „Dauerhaftigkeit“ und der „Weiterveräußerungsabsicht“ gem. § 296 HGB hilfreich. So sollte der DSR konkret Stellung dazu nehmen, **ob bei mit Weiterveräußerungsabsicht erworbenen Anteilen i.S.d. § 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB überhaupt ein Mutter-Tochter-Verhältnis gem. § 290 Abs. 1 HGB generiert werden kann**. Da dies meines Erachtens zu verneinen ist, könnte z.B. in Tz. 87ff. ergänzt werden, dass das Vollkonsolidierungswahlrecht gem. § 296 Abs.1 Nr. 3 HGB nur bei den Fällen greift, bei denen ein Mutter-Tochter-Verhältnis gem. § 290 Abs. 2 HGB unwiderlegbar generiert wird.

Ad Frage 3, E-DRS 26.7, 14-22 sowie A1, A3 und A8:

Der Aussage, dass die vier in § 290 Abs. 2 HGB genannten Tatbestände, unter denen stets eine beherrschende Einflussmöglichkeit anzunehmen ist, als gleichrangig anzusehen seien, ist zuzustimmen. Der vom DSR daraus abgeleiteten Aussage, dass Unternehmen auch von mehr als einem Mutterunternehmen als Tochterunternehmen anzusehen seien, stimme ich indes nicht zu. Die Schlussfolgerung des DSR resultiert aus der – m.E. unrichtigen - formalen Interpretation des § 290 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB. Bei einer materiellen Interpretation der typisierenden Fälle in § 290 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB entsteht das Problem der ungewünschten möglichen Mehrfachkonsolidierung hingegen nicht.

Bevor unten ausführlich begründet wird, warum § 290 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB m.E. materiell auszulegen ist, erlaube ich mir, zunächst ein paar **systematische und redaktionelle Vorschläge/Anregungen zur Überarbeitung des E-DRS 26** zu machen, für den Fall dass der DSR bei der formalen Interpretation bleibt:

- Da die formale Interpretation des § 290 Abs. 1 Nr.1-3 HGB nicht unstrittig ist und zudem in der Praxis vereinzelt materielle Auswirkungen haben kann, sollte dies im Standard nicht nur en passant erwähnt, sondern explizit geregelt werden. Zudem sollte der DSR die Gründe für seine ggf. formale Interpretation in der Begründung entsprechend ausführlich darlegen. Bisher fehlt eine solche Begründung indes weitestgehend. So wird in A3. keine Begründung gegeben, sondern eher eine Empfehlung, um die unstrittig unerwünschten möglichen Konsequenzen zu umgehen. Ansätze für eine Begründung der formalen Interpretation finden sich allein in A8. Wobei sich die Ausführungen in A8. grds. auf die Hinzurechnungen und Abzüge i.S.d. § 290 Abs. 3 HGB und nicht direkt auf § 290 Abs. 2 HGB beziehen. Zudem besteht die dort gegebene Begründung lediglich aus Schlagworten (Gesamtkonzeption und europarechtliche Bezüge), welche, wie unten ausführlich gezeigt wird, m.E. aber eher oder zumindest auch zu einer materiellen Interpretation führen (können). Insofern wäre eine ausführlichere Begründung der formalen Interpretation des § 290 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB hilfreich. Bezüglich der in A8 angeführten Begründung/Anmerkung, dass die Problematik schon im alten HGB bekannt war, sei anzumerken, dass die Problematik (hinsichtlich der formalen bzw. materielle Auslegung des § 290 Abs. 2 und 3. HGB a.F.) in der Tat bekannt, aber ebenso strittig war. Eine Auslegung des § 290 HGB n.F. ist allerdings vor dem Hintergrund des geänderten Gesamtkonzeption ohnehin gänzlich neu zu konkretisieren/begründen – und zwar auch ungeachtet der z.T. unveränderter Wortlaute.
- Schließlich rege ich an, die sich aus den kasuistischen Fällen des § 290 Abs. 2 HGB ergebenden Widersprüche und Anomalien zu § 290 Abs. 1 HGB in Tz. 7 des E-DRS 26 nicht zu einem Grundsatz zu erheben. Vielmehr schlage ich vor, das Kriterium der Beherrschungsmöglichkeit gem. § 290 Abs. 1 HGB (und konkretisiert in § 290 Abs. 2-4 HGB) zu Beginn der Regeln übergeordnet und grundsätzlich zu konkretisieren, da dieses das zentrale Kriterium für die Konzernrechnungslegungspflicht und die Abgrenzung des Konsolidierungskreises (den beiden Gegenständen des E-DRS 26) darstellt, bevor anschließend darauf aufbauend die Regeln zur Konzernrechnungslegungspflicht (§ 290 Abs. 1 und 5 HGB) und zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises (§§ 294 und 296 HGB) ausgeführt/konkretisiert werden.

Wie bereits erwähnt ist m.E. **§ 290 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB nicht formal, sondern materiell auszulegen**. Eine Begründung hierfür finden Sie in dem Beitrag von Keitz/Ewelt, Die Möglichkeit der beherrschenden Einflussnahme zur Abgrenzung des Vollkonsolidierungskreises, in: IRZ 10/2010, S. 447 ff., aus dem im Folgenden die Diskussion der formalen vs. materielle Auslegung des typisierenden Beispiels des § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB weitestgehend (ohne Fußnoten) wiedergegeben wird:

### **Wortlaut und Wortsinn des § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB**

Der Wortlaut des § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB „Beherrschender Einfluss eines Mutterunternehmens besteht stets, wenn ihm bei einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschaft zusteht“ lässt offen, ob hier eine einfache oder eine qualifizierte Mehrheit gemeint ist. Die Befürworter der formalen Auslegung bewerten den im Gesetz angeführten Begriff der „Mehrheit der Stimmrechte“ – ungeachtet eines konkretisierenden Attributs - ausschließlich vor dem Hintergrund des quantitativen Beurteilungsmaßes von > 50%, unabhängig davon, ob daraus tatsächlich eine Möglichkeit zur beherrschenden Einflussnahme hinsichtlich finanz- und geschäftspolitischer Fragestellungen resultiert.

Unter Berücksichtigung des Wortsinns, wonach bei Vorliegen der Mehrheit der Stimmrechte unwiderlegbar ein beherrschender Einfluss im Sinne des § 290 Abs. 1 HGB unterstellt wird, spricht u. E. hingegen mehr für eine materielle Auslegung des im Wortlaut nicht eindeutigen § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB. Erfordern bedeutende unternehmerische Entscheidungen qualifizierte Mehrheiten, begründet dies für einen Stimmrechtshalter von 50% + 1 Stimme nicht die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik zu bestimmen und damit keine Möglichkeit zur beherrschenden Einflussnahme.

### **Gesetzeszweck und Bedeutungszusammenhang mit § 290 Abs. 1 HGB**

Ziel der Abgrenzung des Vollkonsolidierungskreises ist es, im Konzernabschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für die wirtschaftliche Einheit „Konzern“ darzustellen. Dabei zeichnet sich die wirtschaftliche Einheit durch eine „wirtschaftliche Selbstständigkeit im Sinne einer unternehmerischen Entscheidungsfreiheit und grundsätzlichen Handlungsfreiheit“ aus. Die Unternehmen der wirtschaftlichen Einheit weisen folglich keine wirtschaftliche Eigenständigkeit auf und fungieren lediglich als Teilelement einer übergeordneten Instanz, wodurch der Gesamtnutzen aus Perspektive der wirtschaftlichen Einheit maximiert werden soll. Die wirtschaftliche Einheit zeichnet sich somit dadurch aus, dass die Aktivitäten der eingegliederten Unternehmen gesteuert werden können, was durch das übergeordnete Abgrenzungskriterium der Möglichkeit zur beherrschenden Einflussnahme im Sinne des § 290 Abs. 1 HGB nachgezeichnet werden soll.

Die Orientierung an der Möglichkeit im Gegensatz zu einer tatsächlichen beherrschenden Einflussnahme kann dadurch begründet werden, dass bereits diese Möglichkeit dem Mutterunternehmen ein solches Maß an Durchsetzungskraft verschafft, dass dessen Vorstellungen in Bezug auf die Finanz- und Geschäftspolitik ohne zwingenden tatsächlichen Eingriff erfüllt werden. Eine solche unterstellte Durchsetzungskraft scheint im Umkehrschluss nur dann gegeben, wenn der Einflussbereich des Mutterunternehmens substantiell ausreicht, um die jeweiligen Vorstellungen zu realisieren. Wäre indes das typisieren-

de Beispiel des § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB formal auszulegen, würde bereits eine Stimmrechtsposition von 50% + 1 Stimmrecht unwiderlegbar ein Mutter-Tochter-Verhältnis begründen und folglich unwiderlegbar die Möglichkeit zur beherrschenden Einflussnahme auf die Finanz- und Geschäftspolitik als gegeben erachten. Indes scheint zweifelhaft, ob ein solcher Stimmrechtsanteil bei Unternehmen, die für Entscheidungen der Finanz- und Geschäftspolitik qualifizierte Mehrheiten erfordern, als eine wirksame „Drohkulisse“ angesehen werden kann und folglich dem Stimmrechtshalter Durchsetzungsvermögen verliehen wird. Entsprechend steht eine formale Interpretation in Widerspruch zum konzeptionellen Gedanken des Abgrenzungskonzepts gemäß § 290 Abs. 1 HGB sowie zum Zweck der Abgrenzung der wirtschaftlichen Einheit.

Diese konzeptionellen Defizite insbesondere in Bezug auf einen Vergleich zu den internationalen Regelungen nach IFRS erkennt auch Leinen (Handbuch BilMoG, S. 558) und schlägt pauschal vor, dass die typisierenden Beispiele lediglich widerlegbar eine Pflicht zur Aufstellung begründen. Dies ist indes vor dem Hintergrund der eindeutigen Formulierung des Gesetzes, dass „stets“ durch die typisierenden Beispiele ein Mutter-Tochter-Verhältnis begründet wird, abzulehnen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang zudem, dass der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung explizit darauf hinweist, dass auch Präsenzmehrheiten, wenn diese dauerhaft sind, ein Mutter-Tochter-Verhältnis begründen können, was bei einer streng quantitativen Auslegung der Stimmrechtspositionen über § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB nicht realisiert werden kann. Entsprechend müssen Befürworter einer formalen Interpretation in Bezug auf Präsenzmehrheiten die vom Gesetzgeber geforderte mögliche Pflicht zur Vollkonsolidierung aus der Generalnorm nach § 290 Abs. 1 HGB ableiten.

### **Bedeutungszusammenhang mit § 296 HGB**

Der Tatsache, dass zwischen dem Vollkonsolidierungskreis auf der einen und der wirtschaftlichen Einheit auf der anderen Seite bei einer formalen Beurteilung Diskrepanzen entstehen können, wird z.T. mit dem Hinweis auf die Ausschlusswahlrechte nach § 296 HGB begegnet. So führen Kozikowski/Ritter (in: Beck'scher Bilanzkommentar, 7. Aufl., §290 Rz. 31) an, dass sich „...eine Eingrenzung des aufgrund dieser formalen Betrachtungsweise weit gefassten Konsolidierungskreis(es) (...) insbesondere bei Stimmrechtsmehrheit durch die Ausübung der Einbeziehungswahlrechte nach § 296 ergeben (kann)“. Dabei ist indes zu berücksichtigen, dass eine solche formale Fehlabbildung des Vollkonsolidierungskreises nur wahlweise über die Regelungen nach § 296 HGB zu korrigieren ist. Entsprechend scheint es im Ermessen und der (gestalterischen) Motivation des einzelnen Bilanzierenden zu liegen, ob der Konzernabschluss die wirtschaftliche Einheit abbildet und damit den Adressaten einen tatsächlichen Einblick in die Vermögens-, Fi-

finanz- und Ertragslage ermöglicht. Hätte der Gesetzgeber eine formale Interpretation der typisierenden Beispiele in § 290 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HGB beabsichtigt, hätte er anstelle eines wahlweisen Ausschlusses aus dem Vollkonsolidierungskreis vielmehr einen verpflichtenden Ausschluss in § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB gesetzlich kodifizieren müssen, um der Zielsetzung, die wirtschaftliche Einheit in der Rechnungslegung zu approximieren, gerecht zu werden.

Auch eine mögliche „Inhaltsleere“ von § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB bei einer materiellen Interpretation kann u.E. nicht gesehen werden. So können wahlweise jene Sachverhalte aus dem Vollkonsolidierungskreis ausgeblendet werden, bei denen die rechtliche Möglichkeit faktisch nicht ausgeübt werden kann. Ein mögliches Argument, dass – wenn der Gesetzgeber eine materielle Sichtweise gewollt hätte, § 296 Abs.1 Nr. 1 HGB zu streichen gewesen wäre – wäre folglich als unbegründet abzulehnen.

#### **Bedeutungszusammenhang mit § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB**

Durch die konzeptionellen Schwächen einer formalen Interpretation der typisierenden Beispiele in § 290 Abs. 2 Nr. 1 und 2 kann es zudem zu Mehrfachkonsolidierungen kommen. So kann bspw. eine formale Analyse der Stimmrechte an einer Zweckgesellschaft für eine Partei eine Pflicht zur Vollkonsolidierung anzeigen und zudem eine andere Partei als Mutterunternehmen auf Basis der Verteilung der Chancen und Risiken mit Verweis auf § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB identifiziert werden. Mehrfachkonsolidierungen würden jedoch suggerieren, dass unterschiedliche Parteien die Möglichkeit zur Beherrschung ausüben können, was ex definitione zu verneinen ist. Vor diesem Hintergrund schlagen Findeisen/Sabel/Klube vor, dass die konzeptionellen Schwächen einer formalen Interpretation von § 290 Abs. 1 und 2 HGB dadurch geheilt werden können, dass die Regelungen zur Konsolidierung von Zweckgesellschaften als *lex specialis* gelten und folglich für Zweckgesellschaften lediglich der typisierende Beherrschungstatbestand nach § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB einschlägig ist. Eine solche versuchte Argumentation wird bei einer materiellen Interpretation hingegen hinfällig, da aufgrund des implementierten Autopilotmechanismus in Zusammenschau mit der gestalterischen Motivation der Parteien auf Basis der typisierenden Beispiele in § 290 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB sowie aus dem allgemeinen Grundsatz in § 290 Abs. 1 HGB für keine Partei eine Möglichkeit zur Beherrschung abgeleitet werden kann und folglich Mehrfachkonsolidierungen erst gar nicht auftreten können.

#### **Gesetzesbegründung - Redaktionelle Änderungen**

Der von den Befürwortern einer formalen Interpretation z.T. angeführte Hinweis, dass der Gesetzgeber durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz lediglich „redaktionelle Änderungen“ vorgenommen hätte, verkennt, dass bereits vor diesen Änderungen eine formale Interpretation strittig war. Entsprechend könnte der Hinweis auf solche lediglich „redaktio-

nelle Änderungen“ auch dahingehend interpretiert werden, dass der Gesetzgeber bereits in der Vergangenheit von einer materiellen Sichtweise ausgegangen ist. Insofern unterlässt der Gesetzgeber auch in der Gesetzesbegründung zum BilMoG, seine Absicht bezüglich der Auslegung der § 290 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HGB explizit zu kommunizieren.

### **Angleichung an die Regelungen der internationalen Rechnungslegung nach IFRS**

Der Gesetzgeber führt indes explizit in der Gesetzesbegründung aus, dass er eine Angleichung an den Regelungsinhalt von IAS 27 beabsichtigt, was wiederum für eine materielle Interpretation spricht, wie im Folgenden begründet wird. Wie bereits bei der Betrachtung des Wortlauts verdeutlicht, verweist § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB auf eine mehrheitliche Rechtsposition, ohne diese Mehrheit mit einem Attribut zu konkretisieren oder zu quantifizieren. Bei einer solchen Stimmrechtsmehrheit wird nach HGB unwiderlegbar ein Mutter-Tochter-Verhältnis unterstellt. Im Gegensatz dazu wird in IAS 27 nicht allgemein von Stimmrechtsmehrheit gesprochen. Vielmehr wird in IAS 27.13 zur Operationalisierung der Beherrschungsmöglichkeit mit der Formulierung „mehr als der Hälfte der Stimmrechte“ ein quantitativen Maßstab verwendet. Demnach wird in IAS 27 explizit bei einem Stimmrechtsanteil von 50% und einer Stimme eine Beherrschungsmöglichkeit vermutet. Allerdings ist diese Vermutung in beide Richtungen widerlegbar, d.h. bei einem Stimmrechtsanteil von größer als 50% kann bewiesen werden, dass dennoch keine Beherrschungsmöglichkeit besteht und umgekehrt, dass trotz eines Stimmrechtsanteils von weniger als 50% eine Beherrschungsmöglichkeit gegeben ist. So sind qualifizierte Mehrheiten genauso unter dem Begriff der Mehrheit zu subsumieren, wie Präsenzmehrheiten. Das quantitative Maß dient folglich als Eingangsvermutung, die indes vor dem Hintergrund sämtlicher wirtschaftlicher Verhältnisse in jedem Einzelfall zu verifizieren respektive zu falsifizieren ist. Insofern bestehen bei einer materiellen Interpretation inhaltlich keine Unterschiede zwischen IAS 27 und § 290 HGB, wohl aber hinsichtlich der Vorgehensweise. Der IASB bedient sich einer Eingangsvermutung, die der deutsche Gesetzgeber den Bilanzierenden verwehrt, indem er pauschal auf den abstrakten Begriff der „Mehrheit“ verweist. Entsprechend konsequent ist, dass die handelsrechtlichen Regelungen unwiderlegbar ein Mutter-Tochter-Verhältnis annehmen, während die internationale Standardsetter die Eingangsvermutung mit einer Widerlegungsmöglichkeit flankiert. Wäre aber § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB formal auszulegen, so würde die Eingangsvermutung der internationalen Rechnungslegung nach IFRS widerlegbar ein Mutter-Tochter-Verhältnis begründen, während die handelsrechtlichen Regelungen zwingend eine Pflicht zur Vollkonsolidierung vorsehen würden. Eine vom Gesetzgeber verfolgte „Angleichung“ an die internationalen Regelungen nach IFRS dürfte daraus nur schwierig abgeleitet werden können.

Hierbei ist einzuräumen, dass auch bei materieller Interpretation des § 290 Abs. 2. Nr. 1 HGB inhaltlich keine 100%ige Übereinstimmung mit IAS 27 bezüglich der Begründung eines Mutter-Tochter-Verhältnisses erzielt wird. So muss nach IAS 27 eine faktische Beherrschungsmöglichkeit vorliegen, während nach HGB bei einer ggf. auch qualifizierten Stimmrechtsmehrheit eine Beherrschungsmöglichkeit ungeachtet möglicher faktischer Einschränkungen stet unterstellt wird. Eine faktische Beschränkung dieser Rechte führt gem. § 296 Abs. 1 Nr. HGB hingegen nur zu einem Vollkonsolidierungswahlrecht.

### **Einklang mit der 7. EG-Richtlinie**

Der Gesetzgeber weist in der Gesetzesbegründung zudem explizit darauf hin, dass die in Bezug auf § 290 HGB durchgeführten Änderungen „...von Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a der Konzernbilanzrichtlinie getragen (werden)“ Die 7. EG-Richtlinie (Konzernbilanzrichtlinie, 83/349/EWG) orientiert sich – ähnlich wie die handelsrechtlichen Regelungen – ausschließlich an der abstrakten Definition des Begriffs der Mehrheit, ohne diesen durch ein Attribut zu konkretisieren oder zu quantifizieren. Eine Interpretation des Gesetzeswortlauts „Mehrheit“ muss folglich vor diesem Hintergrund vorgenommen werden, so dass insbesondere auch ein unbegründeter Verweis auf eine formale Interpretation der einschlägigen Ausführungen der 7. EG-Richtlinie u. E. nicht sachgerecht scheint. Zudem wird in der Präambel zur 7. EG-Richtlinie angeführt, dass die zur Begründung eines Mutter-Tochterverhältnisses die Stimmrechtsmehrheit grundsätzlich zu Beherrschungsbefugnissen führen müssen, was bei einer materiellen Interpretation erfüllt bei formalen Auslegung von Stimmrechtsmehrheiten hingegen nicht immer erzielt werden kann.

Ich hoffe, meine Anmerkungen finden im weiteren Verfahren Berücksichtigung. Bei Rückfragen zu meinen Anmerkungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Isabel von Keitz)